MARITIM HOTELS
AUF DIE TAGESAKTUELLEN ÜBERNACHTUNGSPREISE 12 %
exklusiv für BDS-Mitglieder
Seite 4

Kommentare. Berichte. Analysen.

BDS.
www.bds-dgv.de
November 2018

Der Selbständige

Offizielles Organ des Bundesverbandes der Selbständigen e.V.

Ratgeber Steuern und Recht

Tipps für die tägliche Betriebspraxis

BranchenLösungen leben.

Branchen im Fokus.

Betriebliche Altersversorgung – individuelle Lösungen für Ihre Branche im Fokus.

Sie sind Arbeitgeber?

Und wollen Ihren Arbeitnehmern eine betriebliche Altersversorgung anbieten, die sowohl die Belange Ihrer Branche berücksichtigt als auch attraktiv ausgestaltet ist? Dann entscheiden Sie sich für die Allianz. Gestalten Sie mit uns gemeinsam den perfekten Rahmen für die Vorsorge Ihrer Mitarbeiter.

Sie sind Arbeitnehmer?

Und wollen eine attraktive Betriebsrente? Eines steht fest: Mit der Allianz an Ihrer Seite haben Sie einen starken Partner, der Sie beim Aufbau Ihrer individuellen Altersvorsorge gemeinsam mit Ihrem Arbeitgeber unterstützt.

Alle Vorteile unter:
business.allianz.de/branchenloesungen

Allianz

Weniger netto vom mehr brutto?

von Friedhelm Ost

Nach wie vor geht es gesamtwirtschaftlich aufwärts: 2018 wird das achte Jahr sein, in dem es ununterbrochen einen Zuwachs des Bruttoinlandsproduktes gibt. Die Zahl der Erwerbstätigen wird mit gut 45 Millionen eine neue Rekordmarke erreichen; davon sind etwa 33 Millionen sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Löhne und Gehälter steigen weiter; die tariflichen Vergütungen liegen um etwa 3 % über dem Vorjahresniveau, für gesuchte Fachkräfte gibt es einiges mehr. Die Bruttoeinkommen werden 2018 mehr als 1.400 Mrd. € erreichen.

Weniger Steuerentlastung

Von den Bruttoeinkünften werden Steuern und Sozialversicherungsbeiträge abkassiert. Über 200 Mrd. € sind an Lohnsteuern zu zahlen; die veranlagte Einkommensteuer spült in diesem Jahr mehr als 60 Mrd. € in die Staatskasse. Spürbare Steuerentlastungen sind trotz Überschüssen im Staatsetat nicht in Sicht. Erst 2021 wird der Solidaritätszuschlag, für den in diesem Jahr mehr als 18 Mrd. € bei den Einnahmen abgezogen werden, gesenkt – allerdings nicht für alle.

Für viele Millionen Arbeiter und Angestellte schlägt die Belastung mit den direkten Steuern schon spürbar zu Buche. Hinzu kommen die indirekten Steuern – von der Mehrwertsteuer bis hin zur Mineralölsteuer. Die Pflichtbeiträge zu den Sozialversicherungen wiegen in den mittleren und unteren Einkommensgruppen vielfach noch schwerer als die Lohn- und Einkommensteuerlast. Insgesamt werden diese Abzüge 2018 bei den Steuern allein auf Einkommen über 330 Mrd. €, bei den Sozialbeiträgen rund 640 Mrd. € betragen. Seit 2011 sind sie Jahr für Jahr um 4 bis 5 % gestiegen. Und so kletterte die gesamtwirtschaftliche Steuerquote seit 2011 von 22,2 % auf fast 24 %, die Sozialbeitragsquote von 11 % auf ca. 17 % des Bruttoinlandsproduktes, das in diesem Jahr den Rekordwert von deutlich über 3.300 Mrd. € erreichen wird.

Steigende Soziallasten

Während Bezieher mittlerer und höherer Einkommen dank der Progression mit steigenden Verdiensten immer kräftiger direkte Steuern in die Staatskasse einzahlen müssen, wiegen die Sozialversicherungslasten vor allem für die anderen Beschäftigten -und hier besonders für Durchschnittsverdiener- immer schwerer. Für die Rentenversicherung liegt der Beitragssatz derzeit bei 18,6 %; ab 2023 wird er wohl steigen. Der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung wird ab 2019 gesenkt – von jetzt 3 auf dann 2,5 %. Doch gleichzeitig wird die Pflegeversicherung teurer: Der Beitrag wird

Friedhelm Ost

leitete die *ZDF*-Wirtschaftsredaktion, bevor er unter Helmut Kohl Regierungssprecher und schließlich CDU-Abgeordneter im Bundestag wurde. Heute ist Ost weiter als Journalist und in der Politik- und Wirtschaftsberatung tätig.

voraussichtlich von 2,55 auf 3,05 %, für kinderlose Beschäftigte von 2,8 auf 3,3 % angehoben werden. Etwas Entlastung wird es 2019 für Arbeiter und Angestellte in der gesetzlichen Krankenversicherung geben; bei der AOK liegt der Beitrag heute bei 15,2 %. Bisher müssen Arbeitnehmer einen Zusatzbeitrag von durchschnittlich 1 % zahlen, vom nächsten Jahr wird der Arbeitgeber wieder paritätisch am Beitrag beteiligt, wie dies bei den anderen Sozialversicherungsabgaben auch gilt.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer müssen zur Zeit in der Regel jeweils rund 20 % vom Bruttolohn oder -gehalt an die Sozialversicherungen zahlen. Bei einer Verkäuferin mit 2.000,- € brutto werden ihr so gleich 400 €, bei einer Pflegerin mit 3.000 € monatlich 600 € vom Einkommen abgezogen. Mit jeder Lohnerhöhung steigen bis zu den Beitragsbemessungsgrenzen die Sozialbeiträge, und die Steuerprogression mindert durchweg das Einkommensplus.

Höhere Beitragsbemessungsgrenzen

Bei Beziehern höherer Einkommen wird es ab 2019 zu noch stärkeren Belastungen kommen. Denn wie schon in der Vergangenheit werden die Beitragsbemessungsgrenzen, bis zu denen Sozialversicherungsbeiträge fällig werden, weiter erhöht. So wird die Obergrenze in der Renten- und Arbeitslosenversicherung in Westdeutschland von derzeit 6.500 auf 6.700 € erhöht – in Ostdeutschland von 5.800 auf 6.150 €. In der Kranken- und Pflegeversicherung wird diese Beitragsbemessungsgrenze ab 2019 auf monatlich 4.537,50 € (bisher 4.425,- €) angehoben.

Minus bei Realeinkommen

Vom Bruttoeinkommen, das bei nahezu allen Beschäftigten im laufenden Jahr steigen dürfte, wird nach den Abzügen 2019 netto nicht gleich viel auf dem Lohn- oder Gehaltskonto zu erwarten sein. Hinzu kommt, dass die Preise inzwischen wieder stärker steigen als noch in den Jahren zuvor. Die Inflationsrate beträgt derzeit 2 % und etwas mehr, denn Nahrungsmittel und Energie haben sich kräftig verteuert. Real schneiden also die Lohn- und Gehaltsempfänger schon in 2018 schlechter ab, denn die Kaufkraft ihrer höheren Einkommen aus Beschäftigung wird ihren Wohlstand kaum mehren. Wer schließlich noch einfacher Sparer ist und wie in der Vergangenheit etwa im Durchschnitt rund 10 % seines Einkommens auf die hohe Kante legt, bleibt bei Nullzinsen und Geldentwertung wahrlich der Dumme: Er partizipiert finanziell kaum am wirtschaftlichen Daueraufschwung. In der Netto- und Real-Rechnung werden die meisten Arbeiter und Angestellten auf der Verliererseite stehen. Wohlstand für alle sieht wohl anders aus. ■

Anzeige

MARITIM
HOTELS

Ihr Partner

für deutschlandweite Übernachtungen, Veranstaltungen und mehr

kundenorientiert | zuverlässig | partnerschaftlich | kreativ

Attraktive Firmenkonditionen für die Bundesvereinigung mittelständischer Unternehmer e.V.

Ihre Vorteile

- Sie haben einen zentralen Ansprechpartner für alle Maritim Hotels.
- Wir nehmen Ihre Anfrage auf und fragen die Kapazitäten in den gewünschten Hotels für Sie ab, dadurch sparen Sie Zeit und Kosten.
- Wir erstellen zielorientierte, transparente Angebote und Verträge für Sie.
- Wir unterstützen Sie bei der Planung und Organisation Ihrer Veranstaltung inklusive Locationsuche, innovativer Caterings und begleitender Rahmenprogramme.
- Bei Bedarf entwickeln wir individuelle Incentives/ Motivationsprogramme im In- und Ausland für Sie.

Mit dem Buchungscode BVMU99 erhalten Sie

- 12 % Rabatt auf alle tagesaktuellen Übernachtungspreise (Tagespreis und Frühbucherpreis) – immer und zu jeder Zeit (gültig für Einzelreisende bis neun Personen, ausgenommen Hotels mit fest vereinbarten Raten).
- ein kostenfreies Upgrade in die nächst höhere Zimmerkategorie inklusive VIP-Treatment für den Referenten, den Vorstand und die Geschäftsführung.
- feste Firmen-Sonderraten im Maritim proArte Hotel Berlin.

Ihre Firmen-Sonderraten 2018

Preise pro Zimmer und Tag exklusive Frühstücksbuffet[1].

Maritim Hotels	Zimmerkategorien					
	Classic		Comfort		Superior	
	EZ	DZ	EZ	DZ	EZ	DZ
Berlin proArte[2,3]	104 €	119 €	114 €	129 €	144 €	159 €

[1] Teilnahme am reichhaltigen Maritim Frühstücksbuffet pro Person/Tag: 24 €.
[2] Die Raten der Superior Kategorie beinhalten die Nutzung der Lounge. Hier stehen ab 6.30 Uhr Frühstück und den gesamten Tag Snacks, Getränke, Kaffee, Tee und andere Annehmlichkeiten zur Verfügung.
[3] Ggf. zzgl. lokaler Abgaben auf die Beherbergung.

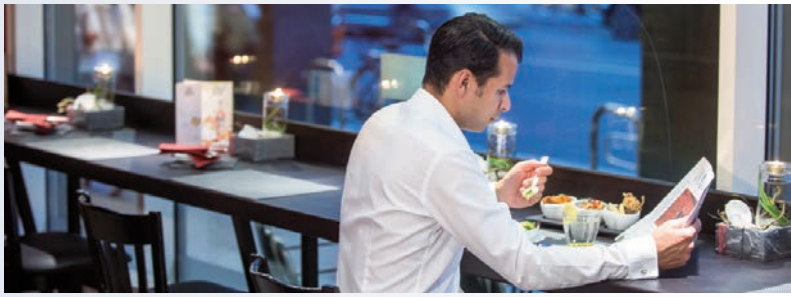

Ihre persönliche Ansprechpartnerin:

Sabine Fiebich
Verkaufsassistentin

Maritim Hotel Gelsenkirchen
Am Stadtgarten 1
45879 Gelsenkirchen
Telefon 0209 176-1701
sfiebich.vkd@maritim.de

Betriebsstätte der Maritim Hotelgesellschaft mbH
Herforder Straße 2 · 32105 Bad Salzuflen

www.maritim.de

Sprache als Machtinstrument

von Prof. Ingo von Münch

Am 3. Oktober 1990 war die Teilung Deutschlands beendet und damit auch die Rolle der Sprache als Machtinstrument der vormaligen Führung der DDR. Aber existiert nicht auch im vereinten Deutschland die Sprache weiterhin als Machtinstrument? Um die Antwort vorwegzunehmen: Die Antwort lautet heute: Ja. Wir sind damit mitten im Thema „Meinungsfreiheit gegen Political Correctness."

Die Worte „Political Correctness" bedeuten wörtlich übersetzt: „Politische Korrektheit" oder „Politische Richtigkeit". Gegen diese Denkfigur ist eigentlich an sich nichts einzuwenden. Aber bei „Political Correctness" handelt es sich nicht nur um eine Denkfigur. Sie ist praktizierte Realität, wie zahlreiche Beispiele aus Politik, Wirtschaft, Kultur, Medien kurz: aus allen relevanten Bereichen des gesellschaftlichen Lebens nur zu deutlich zeigen. Beispiele für auf dem Index der „Political Correctness" stehende und damit nicht gebrauchsfähige Ausdrücke oder Redewendungen gibt es zuhauf. So wäre die auf die Zahl der nach Deutschland strömenden Flüchtlinge gemünzte Aussage „Das Boot ist voll" mit Sicherheit politisch inkorrekt, wie auch schon das Wort „Flüchtlingsstrom". Sogar der Ausdruck „Flüchtlinge" wird - weil nicht „kultursensibel" genug - kritisiert; stattdessen soll von „Geflüchteten" oder von „Schutzsuchenden" oder von „Schutzbefohlenen" gesprochen werden. Unerwünscht ist auch aus der Sicht der „Political Correctness" die Vorstellung einer deutschen Leitkultur, über deren Existenzberechtigung der frühere Bundesinnenminister Thomas de Maiziére wieder eine Debatte angestoßen hat.

Ein weiteres reiches Betätigungsfeld findet die Political Correctness neuerdings auch im Zusammenhang mit dem Islam. Bekanntestes Beispiel dafür war der Staatsbesuch des iranischen Präsidenten Hassan Rohani in Rom: Um ihm den Anblick antiker nackter Statuen zu ersparen, wurden diese in Holzkästen versteckt. Ein anderes Beispiel stammt aus dem Rathaus des Bezirks Berlin-Köpenick. In der Fotogalerie-Etage des Rathauses wurden zwei dort ausgestellte Aktfotos abgehängt, damit, wie es in der dafür verlautbarten Begründung der Kulturamtsleiterin hieß, die religiösen Gefühle der Menschen mit Migrationshintergrund „durch Aktfotos nicht

verletzt werden sollen." In diese Schublade passt schließlich auch der bekannte Lidl/Santorin-Fall. Lidl hatte für eines seiner Produkte mit einem Foto der griechischen Insel Santorin geworben; auf dem Foto war eine Kirche abgebildet mit einem Kreuz auf dem Turm. Mit Rücksicht auf nichtchristliche Kunden beseitigte Lidl das Kreuz. Das Foto wurde also aus dem Grunde der Political Correctness schlicht und einfach gefälscht.

Der Kotau von Lidl vor der Diktatur der Political Correctness ist nicht das einzige Beispiel für das Einknicken von bedeutenden Wirtschaftsunternehmen. Die Umbenennung der „Mohrenkopftorte" durch die Firma Niederegger ist ein weiteres Beispiel. Ging es hier um die von der Political Correctness missbilligte Assoziation mit schwarzer Hautfarbe, so war in anderen Fällen weiße Farbe der Stein des Anstoßes. Als der Süßwarenhersteller Ferrero beabsichtigte „für seine mit weißer Schokolade überzogenen „Ferrero Küsschen" mit dem Slogn zu werben: „Deutschland wählt weiß. Weiße Ferrero Küsschen für immer" entdeckte ein „Rassismusforscher" hinter diesem Spruch den „Gedanken von der Überlegenheit der Weißen, wie sie von Rassisten vertreten wird." Ferrero zog daraufhin – nach diesem abwegigen Vorwurf - seinen weißen Werbeslogan zurück. Auch der Weltkonzern Beiersdorf geriet wegen der Farbe Weiß auf die Anklagebank der Political Correctness. Eine internationale Werbeaktion des Kosmetikherstellers für das Nivea-Deo das keine Rückstände an der Kleidung hinterlässt und deshalb mit dem Slogan „White is purity" (also „Weiß ist Reinheit") beworben wurde, geriet zum Ziel eines Shitstorm in sozialen Medien. Beiersdorf knickte ein und stoppte die so formulierte Werbung, dies obwohl vermutlich die ganz überwiegende Mehrheit der Kunden/Käufer des Nivea-Deo keinen Grund für einen solchen Werbestopp sah. Die an dem Gebrauch des Wortes „white" geäußerte Kritik führt zu der Frage: „Darf Schnee noch weiß genannt werden?" Oder wird auch diese Bezeichnung eines Tages als „rassistisch" kritisiert werden.

Irgendwann findet das Schwingen der Rassismuskeule keine Grenzen mehr, so z.B. wenn die Leiterin der „Volksbücherei" in Fürth eine Änderung der Bezeichnung „Volksbücherei" für angebracht hält, weil - so Ihre Begründung - der Begriff „Volk" im Nationalsozialismus „rassisch belastet" worden sei. Hier trifft sich dann die Rassismus-Keule mit der Nazi-Keule (dritte im Bunde ist die Faschismus-Keule).

Die Diktatur der Political Correctness äußert sich aber nicht nur in Umbenennungen sondern auch im Beschweigen von Ereignissen und im Verschweigen von Tatsachen. Ein bekanntes, nun schon zurückliegendes aber immer noch nicht vergessenes Ereignis war die Silvesternacht in Köln um die Jahreswende 2015/2016. Die damals massenhaften sexuellen Belästigungen von Frauen durch meistenteils aus Nordafrika stammende Täter wurden tagelang von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten einschließlich des in Köln ansässigen „Westdeutschen Rundfunks" aus deren Berichterstattung schlicht ausgeblendet, was zu einer tiefen Vertrauenskrise gegenüber den Medien führte. Es kam zu dem nicht berechtigten Vorwurf der „Lügenpresse" und zu dem berechtigten Vorwurf der „Lückenpresse".

Fazit: Sprache als Machtinstrument - der 3. Oktober sollte für jeden von uns Anlass sein, das Grundrecht der Meinungsfreiheit gegen die Zumutungen der Political Correctness zu verteidigen. ■

Der Autor ist emeritierter Professor für Verfassungs- und Völkerrecht und vielfach ausgezeichneter Politiker (FDP) und Publizist. Dieser Text ist die Kurzfassung eines Vortrags, den Ingo v. Münch am 3. Oktober 2017 zum Jahrestag der Deutschen Wiedervereinigung im Deutschen Klub Tessin in Lugano gehalten hat.

Quelle: Sprachnachrichten Nr. 79 des Vereins Deutsche Sprache e.V.

TIPPS FÜR DIE TÄGLICHE BETRIEBSPRAXIS

Für das Gespräch mit Ihrem Steuerberater

Anwendung der Fahrtenbuchmethode nur bei belegmäßigem Nachweis aller Aufwendungen

Ein Arbeitnehmer eines Konzerns beantragte im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung für die private Nutzung und für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit seinem Dienstwagen die Anwendung der Fahrtenbuchmethode. Die dem Fahrzeug zuzuordnenden Aufwendungen konnte er nicht durch einzelne Belege nachweisen. Die Fahrzeugkosten des umfangreichen Konzernfuhrparks wurden nicht den einzelnen Fahrzeugen direkt zugeordnet, sondern im Wege des Umlageverfahrens auf alle Fahrzeuge verteilt.

Das Finanzgericht München lehnte die Anwendung der sog. Fahrtenbuchmethode ab, da der lückenlose Nachweis über die für das Fahrzeug entstandenen Aufwendungen nicht geführt worden ist. Die nur in einer Summe mitgeteilten Kosten und teilweise nicht individuell ermittelten Werte sind nicht berücksichtigungsfähig. Die Gesamtkosten sind insgesamt durch einzelne Belege lückenlos nachzuweisen. Schätzungen, auch Teilschätzungen, oder eidesstattliche Versicherungen ersetzen nicht den Belegnachweis.

Abzug von Unterhaltsaufwendungen als außergewöhnliche Belastung

Ein Ehepaar machte eine im Dezember 2010 entrichtete Zahlung i. H. v. 3.000 € als außergewöhnliche Belastung geltend. Die Zahlung hatte das Paar an den in Brasilien lebenden Vater der Ehefrau als Unterhaltszahlung geleistet.

Im Mai 2011 überwies das Ehepaar dem Vater erneut 3.000 €. Das Finanzamt sah die erste Zahlung als Unterhaltszahlung für den Zeitraum von Dezember 2010 bis April 2011 an und ließ in 2010 lediglich einen anteiligen, auf Dezember 2010 entfallenden Betrag als außergewöhnliche Belastung zum Abzug zu.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die Auffassung des Finanzamts. Unterhaltszahlungen sind nach ständiger Rechtsprechung nur insoweit zum Abzug zugelassen, als sie dem laufenden Lebensbedarf des Unterhaltsempfängers im Veranlagungszeitraum dienen. Zwar können auch nur gelegentliche, z. B. nur ein- oder zweimalige Leistungen im Jahr, Unterhaltsaufwendungen sein. Eine Rückbeziehung der Zahlung auf einen vor dem Monat der Zahlung liegenden Zeitraum ist jedoch grundsätzlich ausgeschlossen. Ebenfalls nicht abzugsfähig sind Zahlungen, soweit sie zur Deckung „laufender" Bedürfnisse für eine Zeit nach Ablauf des Veranlagungszeitraums der Zahlung geleistet werden.

Hinweis: Die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs kann zu gewissen Härten führen. Es sollte darauf geachtet werden, dass die volle Abziehbarkeit von Unterhaltsaufwendungen durch eine zweckmäßige Wahl des Zahlungszeitpunkts sichergestellt wird.

Verschmelzung nach Forderungsverzicht gegen Besserungsschein kann verdeckte Gewinnausschüttung auslösen

Verzichtet der Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft gegenüber seiner vermögenslosen und inaktiven Gesellschaft gegen Besserungsschein auf eine Darlehnsforderung, muss die Kapitalgesellschaft diese gewinnerhöhend ausbuchen. Wird die Kapitalgesellschaft (übertragende Rechtsträgerin) anschließend auf eine finanziell gut ausgestattete Schwesterkapitalgesellschaft (übernehmende Rechtsträgerin) verschmolzen und tritt dadurch der Besserungsfall ein, muss die übernehmende Rechtsträgerin die Verbindlichkeit gewinnmindernd passivieren.

Ist die Schuldübernahme ausschließlich durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst, ist die Gewinnminderung außerbilanziell durch eine verdeckte Gewinnausschüttung zu korrigieren. Der steuerliche Gewinn darf durch die Wiedereinbuchung der Verbindlichkeit nicht gemindert werden. Die Schuldübernahme ist z. B. ausschließlich durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst, wenn die Verschmelzung der übertragenden Rechtsträgerin als „leere Hülle" mit der Belastung der zu erfüllenden Verbindlichkeiten bei Eintritt des Besserungsfalls nur den Zweck gehabt hat, die Verbindlichkeiten aus der Besserungsabrede durch die solvente übernehmende Rechtsträgerin zugunsten der Gesellschafter zu übernehmen.
(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Voraussetzungen für die Anerkennung einer atypischen stillen Gesellschaft

Das Einkommensteuerrecht unterscheidet zwischen einer typischen und einer atypischen stillen Beteiligung am Handelsgewerbe eines Unternehmens.

Der typisch stille Beteiligte ist wie ein Darlehnsgeber zu behandeln. Seine Gewinnbeteiligung ist den Einkünften aus Kapitalvermögen zuzurechnen; für den Unternehmer ist sie Betriebsausgabe. Demgegenüber ist der atypisch stille Beteiligte als Mitunternehmer anzusehen. Seine Gewinn- oder Verlustbeteiligung führt zu gewerblichen Einkünften.

Die atypische stille Beteiligung findet ihre Ausprägung in einem von dem stillen Beteiligten zu tragenden Mitunternehmerrisiko und der Einbeziehung in unternehmerische Entscheidungen. Beide Voraussetzungen müssen kumulativ, aber nicht gleichgewichtig vorliegen. Ein geringes mitunternehmerisches Risiko kann durch eine besonders starke Ausprägung des Initiativrechts ausgeglichen werden und umgekehrt.

Das Sächsische Finanzgericht hat eine atypische stille Beteiligung nicht anerkannt, weil keine rechtlich abgesicherte Möglichkeit der Einflussnahme auf die Geschäftsführung vorhanden war und es an einer Beteiligung am Geschäftswert fehlte. Eine 25 %-ige Gewinnbeteiligung genügte in diesem Fall nicht, die fehlende Beteiligung am Geschäftswert auszugleichen.

Zuordnung des verrechenbaren Verlusts bei unentgeltlicher Übertragung eines Kommanditanteils

Überträgt ein Kommanditist seine Beteiligung an einer Kommanditgesellschaft unentgeltlich, geht der verrechenbare Verlust auf den Übernehmer über. Dies gilt unabhängig davon, ob ein Kommanditanteil im Ganzen oder nur teilweise übertragen wird. Überträgt der Kommanditist nur einen Teil seiner Beteiligung, geht der verrechenbare Verlust auch nur anteilig auf den Übernehmer über. Voraussetzung für einen Übergang des verrechenbaren Verlusts ist jedoch, dass dem Übernehmer auch das Gewinnbezugsrecht (Anspruch auf künftige anteilige Zuteilung des Gewinns) aus dieser Beteiligung zusteht.

Die Übernahme eines negativen Kapitalkontos steht der Annahme der Unentgeltlichkeit nicht entgegen. An einer Entgeltlichkeit fehlt es jedenfalls dann, wenn die anteiligen stillen Reserven einschließlich eines Geschäftswerts das übernommene negative Kapitalkonto übersteigen. Der verrechenbare Verlust mindert die Gewinne, die dem Kommanditisten in späteren Jahren zuzurechnen sind. Ist folglich im Zuge einer unentgeltlichen Anteilsübertragung das Gewinnbezugsrecht anteilig übergegangen, besteht insoweit die Verpflichtung, künftige Gewinne zum Auffüllen des negativen Kapitalkontos zu verwenden.
(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Teilwertabschreibung auf festverzinsliche ausländische Wertpapiere mindert Anrechnungshöchstbetrag ausländischer Steuern

Bei der Anrechnung ausländischer Steuern können in die Ermittlung des Anrechnungshöchstbetrags auch Wertveränderungen des Vermögensstamms eingehen.

Eine Bank hatte festverzinsliche portugiesische Anleihen im Betriebsvermögen, die bei Fälligkeit zum Nominalwert zurückgezahlt wurden. Die Zinseinnahmen unterlagen in Portugal der Quellensteuer. Zum Bilanzstichtag war der Kurswert der Anleihen auf 95 % gesunken. Die Bank nahm eine entsprechende Teilwertabschreibung vor.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass eine Teilwertabschreibung bei verzinslichen Wertpapieren, die eine Forderung in Höhe ihres Nominalwerts verbriefen, allein wegen gesunkener Kurse regelmäßig nicht zulässig ist. Die Anleihen werden bei Fälligkeit zum Nennwert zurückgezahlt, sodass keine „voraussichtlich dauernde Wertminderung“ vorliegt.

Etwas anderes gilt nur, wenn der Kurswert wegen der schlechten Bonität des Anleiheschuldners im Wert gesunken und eine Teilwertabschreibung aus diesem Grunde gerechtfertigt war.

In diesem Fall mindert die Teilwertabschreibung die ausländischen Einkünfte und hat damit Einfluss auf den Anrechnungshöchstbetrag.

Einkommensteuerrechtliche Behandlung von Leistungen einer Gebäudeversicherung

Eine Grundstücksgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG erwarb im Wege der Zwangsversteigerung ein Grundstück mit aufstehender Brandruine und einen Erstattungsanspruch gegenüber dem Brandversicherer des Gebäudes. Richtigerweise aktivierte die KG in ihrer Bilanz zwei Wirtschaftsgüter: den Grund und Boden mit Brandruine und die Forderung gegen das Versicherungsunternehmen.

Da die von der Versicherung gezahlte Summe die Höhe der aktivierten Forderung überstieg, musste das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht entscheiden, wie der übersteigende Betrag einkommensteuerrechtlich zu behandeln ist.

Das Gericht entschied, dass es sich um einen außerordentlichen Ertrag handelt. Eine Minderung der Anschaffungskosten der Brandruine ließ es nicht zu, auch nicht die Minderung der zukünftigen Herstellungskosten für den Wiederaufbau des Gebäudes.

Berichtigung einer Rechnung bei unrichtigem Umsatzsteuerausweis

Eine Grundstückseigentümerin verpachtete ein bebautes Grundstück zum Betrieb eines Pflegeheims an eine Gesellschaft. Die Einrichtungsgegenstände stellte sie der Gesellschaft mittels eines gesonderten Vertrags zur Verfügung. Die Grundstücksverpachtung behandelte sie als steuerfrei, während sie für die Vermietung der Einrichtungsgegenstände Umsatzsteuer in Rechnung stellte.

Später beantragte sie, die Umsatzsteuer herabzusetzen, weil die Überlassung der Einrichtungsgegenstände als Nebenleistung zur steuerfreien Verpachtung ebenfalls steuerfrei sei. Sie teilte dem Finanzamt weiterhin mit, dass sie die bisherige Abrechnung gegenüber der Gesellschaft berichtigt habe und forderte die Erstattung des sich aus der Rechnungsberichtigung ergebenden Betrags. Das Finanzamt verweigerte die Erstattung, weil die zu hoch ausgewiesene Steuer nicht an den Leistungsempfänger zurückgezahlt wurde.

Der Bundesfinanzhof gab dem Finanzamt Recht. Wer als Unternehmer in einer Rechnung einen zu hohen Steuerbetrag ausweist, kann seine Rechnung berichtigen. Für eine wirksame Rechnungsberichtigung muss der Unternehmer darüber hinaus die zu viel vereinnahmte Umsatzsteuer an den Leistungsempfänger zurückzahlen, da er ansonsten doppelt begünstigt wäre. Die Rückzahlung kann auch im Wege der Abtretung und Verrechnung erfolgen.

Umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage bei Tauschumsätzen

Nimmt ein Kfz-Händler beim Verkauf eines Fahrzeugs neben einer Barzahlung einen Gebrauchtwagen in Zahlung (Tausch mit Baraufgabe), setzt sich die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage aus der Baraufgabe und dem Wert des Gebrauchtwagens zusammen. Der Wert des Gebrauchtwagens ist nach Auffassung des Bundesfinanzhofs subjektiv danach zu bestimmen, was der Kfz-Händler bereit ist, dafür zu bezahlen. Der Wert ist nicht objektiv zu bestimmen, also nicht z. B. danach, mit welchem Wert der Gebrauchtwagen in einer Liste steht. Ob der Händler beim Weiterverkauf des Gebrauchtwagens (mindestens) den von ihm angesetzten Preis erzielt, ist unerheblich. Insbesondere mindert ein Mindererlös nicht die Bemessungsgrundlage für die erste Lieferung, den Tausch mit Baraufgabe.

STEUERBERATUNG SPLIETHOVE

**Autor: StB Marcel Spliethove, 42287 Wuppertal,
Heinz-Fangman-Straße 4, Telefon: 0202-250600,
E-Mail: info@spliethove.de, Homepage: www.spliethove.de**

FeWo
Vermietung Kuhlmann

☎ 0 49 31/8 20 40 75

Hier fängt Ihr Urlaub an!

Erleben Sie einen unvergesslichen Urlaub in einer unserer Ferienwohnungen oder Ferienhäuser in Norden - Norddeich. Unsere Objekte sind insgesamt sehr zentral gelegen und nur wenige Minuten vom Strand und dem Deich entfernt.

Wir sind überzeugt, dass unsere hochwertigen Ferienhäuser & Ferienwohnungen auf Ihr Interesse stoßen und Ihre Zustimmung finden werden. Hier finden Sie auch Informationen rund um die Küstenregion Ostfriesland und um die Stadt Norden sowie über das Nordseeheilbad Norddeich direkt an der Nordseeküste.

Für einen gelungenen Urlaub ist aber nicht nur der Urlaubsort ausschlaggebend, sondern vor allem das Ferienhaus oder die Ferienwohnung.

Wir bieten als etablierte und kompetente Vermietagentur Wohlfühlquartiere – und das im besten Sinne des Wortes.

Um diesem hohen Anspruch gerecht zu werden, sind unsere Ferienimmobilien in zentraler und dennoch ruhiger Lage angesiedelt und verfügen über eine überdurchschnittliche komfortable Ausstattung. Das Meer, der Hafenbereich, der Strand sowie das Zentrum von Norddeich sind bei fast allen Objekten bequem fußläufig erreichbar.

Raluca und Christian Kuhlmann

Unser Portfolio umfasst über 100 Ferienobjekte. Hier eine kleine Auswahl:

max. 2 Pers. , 1 Schlafz.
4 Sterne
ab 54,00 EUR / Nacht

Ferienwohnung Anita I Erdgeschoss
DTV Zertifiziertes Objekt mit 4 Sternen

max. 2 Pers. , 1 Schlafz.
4 Sterne
ab 48,00 EUR / Nacht

Ferienwohnung Anita II Obergeschoss
DTV Zertifiziertes Objekt mit 4 Sternen

max. 4 Pers. , 2 Schlafz.
5 Sterne
ab 60,00 EUR / Nacht

Ferienwohnung Anita III Erdgeschoss
DTV Zertifiziertes Objekt mit 5 Sternen,

max. 4 Pers. , 2 Schlafz.
5 Sterne
ab 60,00 EUR / Nacht

Ferienwohnung Anita IV Erdgeschoss
DTV Zertifiziertes Objekt mit 5 Sternen

Alle Objekte unter **www.vermietung-norddeich.de**

Unser Kontaktdaten
Christian Kuhlmann
Am Markt 2, 26506 Norden
Telefon: 04931 - 8 20 40 75, Telefax: 04931 - 8 20 40 78
Mobil: 0152/54 08 24 41, E-Mail: info@vermietung-norddeich.de

Unsere Bürozeiten
Montags bis Freitags 9:30 Uhr – 13:00 Uhr
Montags bis Freitags 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Samstag und Sonntags nur bedingt erreichbar (An- & Abreisen)

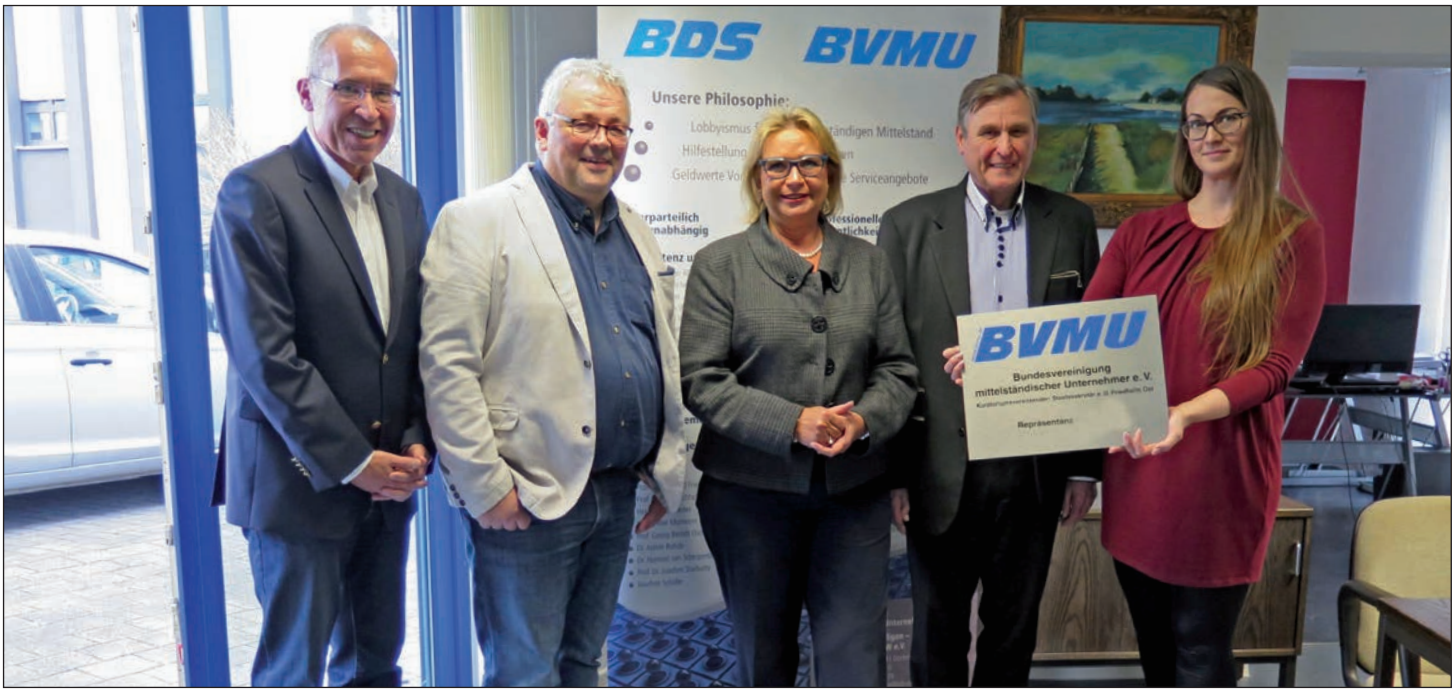

Beraternettzwerk.de: Zusammenarbeit intensiviert

Die Kooperation zwischen dem BDS NRW/BVMU und dem Beraternettzwerk erreicht ein neues Stadium. Im ersten Quartal 2018 wurden vier neue Repräsentanten des BDS/BVMU aus dem Kreis der Nettzwerk-Partner in ihr Amt eingeführt. Rita Seiler vom BDS NRW/BVMU überreichte symbolisch ein erstes Schild, das zukünftig die Geschäftsräume der Repräsentanten zieren soll.

Die Repräsentanzen verteilen sich über das Land NRW. Susanne Lücke ist zusammen mit Claus Heitzer für den Bereich Mittlerer Niederrhein zuständig, Jo Vorstadt für den Bereich Köln-Bonn und Alexander Fillers für OWL.

Die Repräsentanten sollen Kontakt zu den in ihrem Einzugsbereich ansässigen BDS- und BVMU-Mitgliedern aufnehmen, sie betreuen, den gegenseitigen Erfahrungsaustausch fördern und natürlich auch neue Mitglieder werben. In jeder Region finden regelmäßig Veranstaltungen statt. Ein interessantes Thema wird jeweils zur Diskussion gestellt. Dem Gespräch miteinander wird daneben ausreichend Raum gegeben.

Das Beraternettzwerk hat seinen Sitz in Mönchengladbach. Ihm gehören bundesweit zirka 65 selbstständige Berater an, die mit ihren individuellen Kenntnissen und Erfahrungen alle Bereiche des mittelständischen Unternehmers abdecken. Es sind durchweg Menschen mit Lebens- und Berufserfahrung, die aus eigenem Handeln wissen, was einen vernünftigen Lösungsweg für die alltäglichen, aber auch für die besonderen Probleme ausmacht. Der Schwerpunkt des Nettzwerks liegt in NRW. Daher bot sich die Kooperation mit dem BDS/BVMU geradezu an. ■

Ihre Ansprechpartner in den neuen Repräsentanzen:

Alexander Fillers, Repräsentanz OWL, Kerkenbrock 26a, 33824 Werther
Tel.: 05203 / 91 85 51, Mail: alexander.fillers@bvmu.de

Susanne Lücke, Repräsentanz Mittlerer Niederrhein
Im Neuwerker Business Office, Dammer Str. 136-138, 41066 Mönchengladbach
Tel.: 02161 / 60 11 00, Mail: susanne.luecke@bvmu.de

Claus Heitzer, Repräsentanz Mittlerer Niederrhein
Im Neuwerker Business Office, Dammer Str. 136-138, 41066 Mönchengladbach
Tel.: 02161 / 63 32 37, Mail: claus.heitzer@bvmu.de

Jo Vorstadt, Repräsentanz Köln/Bonn,
Gut Groß-Mönchhof 2, 50129 Bergheim
Tel.: 02183 / 20 54 81 5, Mail: jo.vorstadt@bvmu.de

Fristlose Kündigung eines Wohnraummietverhältnisses

BGH: Hilfsweise mit ordentlicher Kündigung verbinden

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass eine fristlose Kündigung eines Wohnraummietverhältnisses auch mit einer hilfsweise erklärten ordentlichen Kündigung verbunden werden kann (Mitteilung des Bundesgerichtshofs (BGH) zu seinen Urteilen vom 19. September 2018 – VIII ZR 231/17 und VIII ZR 261/17).

Sachverhalt und bisheriger Prozessverlauf:
In beiden Verfahren hatten die Beklagten, Mieter von Wohnungen in Berlin, jeweils die von ihnen geschuldeten Mieten in zwei aufeinander folgenden Monaten nicht entrichtet. Hierauf haben die jeweiligen Kläger als Vermieter die fristlose und zugleich hilfsweise die fristgerechte Kündigung des Mietverhältnisses wegen Zahlungsverzugs erklärt. In beiden Fällen beglichen die Beklagten nach Zugang der Kündigung die aufgelaufenen Zahlungsrückstände.

Das Berufungsgericht hat die jeweils von den Vermietern erhobenen Räumungsklagen abgewiesen. Zwar seien die Vermieter aufgrund der gemäß § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a BGB wirksamen außerordentlichen fristlosen Kündigungen zunächst berechtigt gewesen, die Räumung und Herausgabe der betreffenden Mietwohnungen zu verlangen. Diese Ansprüche seien jedoch wegen des jeweils noch vor Klageerhebung erfolgten vollständigen Ausgleichs der Zahlungsrückstände nach Maßgabe der Vorschrift des § 569 Abs. 3 Nr. 2 BGB nachträglich erloschen (sog. Schonfristzahlung). Die daneben - von den Amtsgerichten in beiden Verfahren noch als wirksam erachteten - hilfsweise erklärten ordentlichen Kündigungen (§ 573 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, § 573c BGB) gingen demgegenüber "ins Leere", weil das jeweilige Mietverhältnis bereits durch den Zugang der wirksam ausgesprochenen außerordentlichen fristlosen Kündigung ein sofortiges Ende gefunden habe. Die rechtzeitig erfolgte Schonfristzahlung gemäß § 569 Abs. 3 Nr. 2 BGB habe zwar dazu geführt, dass die durch die fristlose Kündigung ausgelösten Herausgabe- und Räumungsansprüche erloschen seien. Es bleibe aber gleichwohl dabei, dass im Zeitraum zwischen Zugang der Kündigungserklärung und Eingang der Schonfristzahlung ein Mietverhältnis, welches noch ordentlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist hätte gekündigt werden können, aufgrund der Gestaltungswirkung der fristlosen Kündigung nicht mehr bestanden habe. Mit den – vom Berufungsgericht zugelassenen – Revisionen verfolgten die Kläger ihre Räumungsklagen jeweils weiter.

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs:
Der unter anderem für das Wohnraummietrecht zuständige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat klargestellt, dass auch eine hilfsweise ausgesprochene ordentliche Kündigung wegen Zahlungsverzugs zur Beendigung eines Mietverhältnisses nach Ablauf der gesetzlichen Kündigungsfrist führen kann, wenn die durch den Vermieter unter Berufung auf denselben Sachverhalt vorrangig erklärte und zunächst auch wirksame fristlose Kündigung durch eine vom Mieter nach Zugang der Kündigungserklärung vorgenommene Schonfristzahlung nachträglich unwirksam wird. Von diesem Verständnis ist der Senat – ebenso wie die Instanzrechtsprechung – stets ausgegangen.

Ein vom Mieter herbeigeführter Ausgleich der Rückstände gemäß § 569 Abs. 3 Nr. 2 BGB lässt die durch eine außerordentliche fristlose Kündigung wegen Zahlungsverzugs (§ 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a BGB) mit ihrem Zugang herbeigeführte sofortige Beendigung des Mietverhältnisses nachträglich rückwirkend entfallen. Die Regelung des § 569 Abs. 3 Nr. 2 BGB beschränkt sich entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts nicht darauf, lediglich Ansprüche auf Räumung und Herausgabe der Mietsache nachträglich zum Erlöschen zu bringen. Vielmehr hat der Gesetzgeber gewährleisten wollen, dass die wirksam ausgeübte fristlose Kündigung unter den dort genannten Voraussetzungen trotz ihrer Gestaltungswirkung rückwirkend als unwirksam gilt und der Mietvertrag fortgesetzt wird. In einer solchen Situation kommt eine gleichzeitig mit einer fristlosen Kündigung wegen Zahlungsverzugs hilfs-

weise ausgesprochene ordentliche Kündigung zur Geltung. Denn ein Vermieter, der neben einer fristlosen Kündigung hilfsweise oder vorsorglich eine ordentliche Kündigung des Mietverhältnisses wegen eines aufgelaufenen Zahlungsrückstands ausspricht, erklärt diese nicht nur für den Fall einer bereits bei Zugang des Kündigungsschreibens gegebenen Unwirksamkeit der vorrangig erfolgten fristlosen Kündigung. Vielmehr bringt er damit aus objektiver Mietersicht regelmäßig weiterhin zum Ausdruck, dass die ordentliche Kündigung auch dann zum Zuge kommen soll, wenn die zunächst wirksam erklärte fristlose Kündigung aufgrund eines gesetzlich vorgesehenen Umstands wie einer unverzüglichen Aufrechnung durch den Mieter (§ 543 Abs. 2 Satz 3 BGB), einer sog. Schonfristzahlung oder einer Verpflichtungserklärung einer öffentlichen Stelle (§ 569 Abs. 3 Nr. 2 Satz 1 BGB) nachträglich unwirksam wird.

Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts hat eine Schonfristzahlung oder Verpflichtungserklärung einer öffentlichen Stelle also nicht zur Folge, dass eine mit der fristlosen Kündigung wegen Zahlungsverzugs gleichzeitig hilfsweise ausgesprochene ordentliche Kündigung "ins Leere" ginge. Indem das Berufungsgericht allein darauf abgestellt hat, dass eine in materieller und formeller Hinsicht wirksam erklärte fristlose Kündigung wegen Zahlungsverzugs das Mietverhältnis (zunächst) auflöst, hat es die bei der Auslegung einer Kündigungserklärung zu beachtenden rechtlichen Zusammenhänge (insbesondere Wirkung des § 569 Abs. 3 Nr. 2 BGB) außer Acht gelassen und einen einheitlichen natürlichen Lebenssachverhalt (Zahlungsverzug, Kündigung, nachträgliche Befriedigung des Vermieters), auf den sich die hilfsweise erklärte ordentliche Kündigung bei vernünftiger lebensnaher und objektiver Betrachtung stützt, künstlich in einzelne Bestandteile aufgespalten.

Aus den vorgenannten Gründen hat der Senat die Berufungsurteile in beiden Verfahren aufgehoben und die Sachen jeweils zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, damit dieses nunmehr Feststellungen dazu treffen kann, ob die jeweils hilfsweise erklärten ordentlichen Kündigungen die gesetzlichen Anforderungen für das Vorliegen eines Kündigungsgrunds erfüllen und ob gegebenenfalls der kurze Zeit nach Zugang der Kündigung erfolgte Ausgleich der Rückstände bei tatrichterlicher Würdigung der konkreten Einzelfallumstände die Berufung auf die ordentlichen Kündigungen als treuwidrig erscheinen lässt. ■

Der Autor ist Vizepräsident des VBMI VERBAND DEUTSCHER ANWÄLTE für Bau-, Miet- und Immobilienrecht e.V.

Rückfragen:
RA Oliver Fouquet, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht und Verkehrsrecht
KGH Anwaltskanzlei, Fürther Straße 98-100, 90429 Nürnberg
Telefon: +49(0)911 32386-0
Telefax: +49(0)911 32386-70
E-Mail: oliver.fouquet@kgh.de
Homepage: www.kgh.de

EINLADUNG
Ordentliche Generalversammlung

am 17. November 2018 in 59439 Holzwickede, Ferdinand-Porsche-Str. 1

Gemäß § 8 Abs. 2 und 3 der gültigen Satzung des Bundes der Selbständigen (Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.) und der Bundesvereinigung mittelständischer Unternehmer e.V., dürfen wir Sie für

Samstag, den 17. November 2018, 10.30 bis 12.30 Uhr, nach
59439 Holzwickede, Ferdinand-Porsche-Str. 1,

form- und fristgerecht einladen.

Nach § 8 Abs. 3 der gültigen BDS- und BVMU-Satzung sind nur die gewählten Delegierten der BDS- und BVMU-Einzelmitglieder, der Ortsverbände sowie die Mitglieder des Vorstandes und des BVMU-Präsidiums stimmberechtigt.

TAGESORDNUNG

1. Eröffnung der Generalversammlung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Tätigkeitsbericht der Geschäftsführung
4. Tätigkeitsbericht des Vorstandes
5. Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters
6. Bericht der Rechnungsprüfer
7. Aussprache über die Berichte
8. Anträge
9. Bestimmung des Ortes der Generalversammlung 2019
10. Schlusswort

Hans-Peter Murmann
Präsident

Joachim Schäfer
Hauptgeschäftsführer

Ertraglose Unternehmen in Deutschland

Überleben Verlustunternehmen durch billiges Fremdkapital?

6,8 Prozent der deutschen Unternehmen erwirtschafteten im Zeitraum 2014 bis 2016 Jahr für Jahr Verluste. Trotz der günstigen Konjunkturlage bleibt ein nennenswerter Anteil der Unternehmen ertragsschwach. Dieses Ergebnis einer Untersuchung der Creditreform Wirtschaftsforschung basiert auf einer Längsschnittanalyse von 10.616 (bilanzierungspflichtigen) Unternehmen aus Deutschland. Kriterium für einen chronischen Verlustbringer war, dass das Unternehmen drei Jahre in Folge ein negatives operatives Ergebnis erzielte.

Die Ergebnisse der Creditreform Analyse lassen vermuten, dass die Politik des billigen Geldes durch die Europäische Zentralbank (EZB) und die günstigen Finanzierungskonditionen Unternehmen das Überleben ermöglicht haben, die unter anderen Umständen aus dem Markt ausgeschieden wären. Darauf deutet hin, dass ertraglose Unternehmen im Verlaufe der Verlustphase ihre Verbindlichkeiten ausgeweitet und somit Fremdkapital aufgenommen haben. Zudem sind die betroffenen Unternehmen zu einem weitaus größeren Maße fremdfinanziert, wie die Creditreform Analyse zeigt.

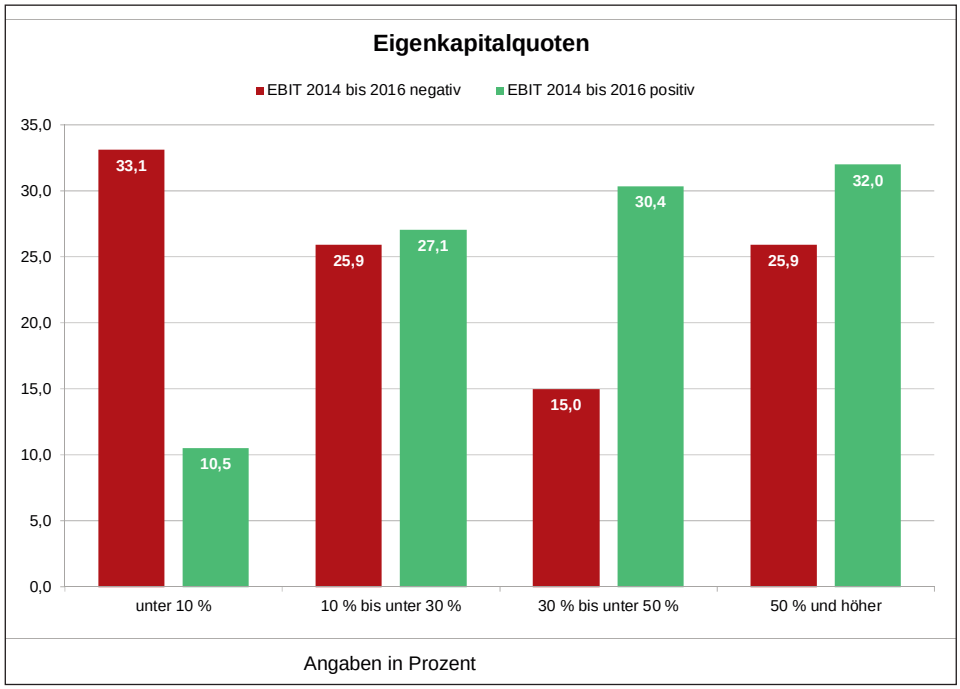

Dienstleister und Kleinstunternehmen überdurchschnittlich betroffen

Mindestens drei Verlustjahre in Folge waren überdurchschnittlich oft bei Unternehmen aus dem Dienstleistungsgewerbe zu beobachten. So erwirtschaftete jedes zwölfte Dienstleistungsunternehmen (8,4 Prozent) in den Jahren 2014 bis 2016 fortwährend Verluste. Im Verarbeitenden Gewerbe und im Handel war die Quote der Unternehmen, die drei Jahre in Folge ohne Gewinne blieben, niedriger, erhöhte sich zuletzt aber.

Unter den Kleinstunternehmen (Bilanzsumme bis 2,0 Mio. Euro) war jedes Achte (12,8 Prozent) betroffen. Im Zeitablauf zeigt sich, dass vor allem Unternehmen mittlerer Größe (Bilanzsumme: 10 bis 43 Mio. Euro) in jüngster Zeit häufiger chronisch Verluste erwirtschafteten, ohne dass ein Marktaustritt stattfand. Im Zeitraum 2014 bis 2016 lag der Anteil der Verlustunternehmen in dieser Größenklasse bei 7,9 Prozent. Das könnte ein Indiz dafür sein, dass der Marktbereinigungsprozess in irgendeiner Form gestört ist.

Mehrere Verlustjahre nicht ohne Folgen

Das Creditreform Unternehmenspanel ermöglicht die Analyse der Unternehmensentwicklung im Zeitablauf. Demnach blieben die Umsätze der zwischen 2008 und 2010 ertraglos gebliebenen Firmen nach Ende dieses Zeitraums deutlich hinter der durchschnittlichen Entwicklung zurück. So nahm der Umsatz dieser Unternehmen bis zum Jahr 2016 nur um 5,5 Prozent zu. Zum Vergleich: Die durchschnittliche Umsatzentwicklung aller Panelunternehmen betrug plus 22,5 Prozent.

Weitere Folgen einer mehrere Jahre anhaltenden Verlustphase sind erhöhte Anteile an insolventen, aufgelösten und gelöschten Unternehmen. Die Mehrzahl der Unternehmen (84,3 Prozent), die zwischen 2008 und 2010 drei Verlustjahre in Folge aufwiesen, ist aber weiterhin aktiv und überlebte die Durststrecke.

Negativtrends setzen sich oft fort

Wenn Unternehmen bereits zwei Jahre in Folge ein negatives Betriebsergebnis aufweisen, setzen sich die Verlustphasen mit hoher Wahrscheinlichkeit fort. So lassen sich chronische Verlustunternehmen oftmals im Zeitablauf identifizieren. Nur eine Minderheit (28,8 Prozent) schaffte nach zwei fortwährenden Verlustjahren wieder den Turnaround ins Plus. Bei den meisten schloss sich ein weiteres Verlustjahr an. Gleichwohl erzielte die überwiegende Mehrheit aller deutschen Unternehmen Gewinne und blieb während des gesamten Betrachtungszeitraums stets verlustfrei. Im aktuelleren Betrachtungszeitraum von 2014 bis 2016 waren es 75,5 Prozent.

Verband der Vereine Creditreform e.V.
Postfach 10 15 53, 41415 Neuss
Hellersbergstraße 12, 41460 Neuss
Telefon 0 21 31 / 1 09 - 171
Telefax 0 21 31 / 1 09 - 176
E-Mail m.bretz@verband.creditreform.de
Internet www.creditreform.de

BDS.

Großabnehmerrabatt für BDS-Mitglieder

Abrufschein für Kfz-Neuwagen zu Sonderkonditionen der Marke Toyota anfordern

Bitte senden Sie mir einen Abrufschein unter der von mir eingetragenen Firmenadresse und meinem Namen zu. Weitere Sonderkonditionen für Kraftfahrzeuge und für andere Produkte und Dienstleistungen finden Sie im geschütztem Bereich unter: www.bds-dgv.de.

Bitte ankreuzen:

☐ TOYOTA **Von 18% (Lexus RX) bis zu 34% (ProAce) Nachlass je nach Fahrzeugmodell**

Sie können den gewünschten Abrufschein anfordern unter:
Telefon: 0 30 / 28 04 91-0 · Telefax: 0 30 / 28 04 91-11 · E-Mail: info@bds-dgv.de

☐ **Ich bin BDS-Mitglied. Mitgliedsnummer** (falls zur Hand) _____

Vorname/Nachname _____ Straße _____

Firma _____ PLZ/Ort _____

E-Mail/Telefon _____ Datum/Unterschrift _____

Gouvernanten-Journalismus

Ingo von Münch: Meinungsfreiheit gegen Political Correctness

Es geht in diesem Buch um die steile Karriere eines politischen Kampfbegriffs, der alle stigmatisiert, die sich ihm verweigern. Es geht um einen Begriff, dessen Verfechter glauben, gesellschaftliche Probleme könne man dadurch lösen oder wenigstens mildern, dass man sie nicht mehr benennt oder so dick mit sprachlichem Zuckerguss überzieht, dass sie freundlich und positiv aussehen. Es geht um den Leitbegriff einer politischen Strömung, die durch sprachpolizeiliche Vorschriften die Welt retten will. Deshalb spickt sie die Sprache mit Geßlerhüten. Wer ihnen den Gruß verweigert, gibt sich in ihren Augen als Populist, Sexist, Rassist, Faschist, Neonazi, als islamophob oder homophob, bestenfalls als hartgesottener Dummkopf zu erkennen.

Politische Korrektheit blüht in vielen Gärtchen der Sprache. Jedes von ihnen wird von tatkräftigen Gärtnern bewirtschaftet, die Nützlinge von Unkraut im Schlaf unterscheiden können. Je eifriger sie gärtnern, desto mehr Unkraut finden sie. Das beginnt bei den Flüchtlingen, die sie als „Geflüchtete“ bezeichnet wissen wollen (denn „Flüchtling“ kann man nicht gendern). Es geht weiter mit der Frage nach einer deutschen Leitkultur, die schon als Frage auszujäten ist. Es setzt sich fort in Presseberichten, die die ethnische Herkunft von Straftätern verschweigen, und im tagelangen Beschweigen von Taten, die von Zuwanderern begangen wurden. So war das nach den Übergriffen auf der Kölner Domplatte an Silvester 2015 oder nach dem Mord an einer Freiburger Studentin, der von der ARD als „lokales Ereignis“ eingestuft worden war. Wer den Genderstern am Geßlerhut nicht grüßen will, ist ein Sexist, wer „den Islam“ für ein innenpolitisches Problem hält, ist ein Feind der multikulturellen „besten aller Welten“. Er ist ein Hetzer, der einen „anti-islamischen Kulturkampf inszeniert“ (Heinrich Bedford-Strohm). Hetzer sind übrigens immer die anderen. Kurz gesagt: Alles, was nicht politisch korrekt ist, ist „rechts“.

Das hat die Mitte unter Druck gebracht, diejenigen, die für eine offene, pluralistische, streitbare Demokratie eintreten und den kontroversen Austausch von Argumenten als deren Lebenssaft verstehen – samt den Kompromissen, die er hervorbringt. Sie sind zunehmend eingekeilt zwischen Strömungen, die sich gegenseitig mit Verdächtigungen und Beschimpfungen überziehen, die eine „Hass-Spirale ohne Ende“ in Bewegung gesetzt haben. Besonders stark sind diese Strömungen in den sozialen Medien, in denen Echokammern entstanden sind, aber auch in den Massenmedien, von der „Zeit“ und dem „Spiegel“ bis zur „Süddeutschen Zeitung“. Politisch korrekt geht es zu, wenn Journalisten nicht mehr berichten, was war, sondern sich als Erzieher aufspielen, die dem Volk, dem großen Lümmel, den Weg zur Tugend weisen. Das Buch ist randvoll an Beispielen für solchen Gouvernanten-Journalismus. Dieser Journalismus leistet der Spaltung in „wir“ und „die“ Vorschub.

Die Hauptaussage des Buches besteht darin, dass die politische Mitte bedrängt wird: von übergriffigen Tugendbolden, von politisch korrekten Politikern, Journalisten, Pfarrern, Professoren und Sozialarbeitern. Faschismuskeule, Rassismuskeule und Nazikeule sitzen bei ihnen locker: Wer nicht für sie ist, ist gegen sie sie. Sein Autor, ein gestandener Liberaler und renommierter Rechtslehrer, plädiert für einen reflektierten, kritischen Umgang mit politischer Bevormundung, mit Geboten und Verboten, die den Sprachgebrauch betreffen.

Pluralismus ist ein Kernelement unserer Demokratie. Was heißt das? Es bedeutet, dass in den öffentlichen Angelegenheiten mehrere Meinungen ertragen werden müssen, gerade dann, wenn das wehtut. Moralapostel haben einen Hang zum Totalitären – mit den besten Absichten, versteht sich. Das gilt für Rechte wie Linke gleichermaßen; das Buch befasst sich allerdings nur mit den letzteren.

Es ist ein gescheites, nützliches, lesenswertes Buch. Ich habe es gern gelesen, und ich empfehle es gern weiter. ■

Helmut Glück, Bamberg

Ingo von Münch, „Meinungsfreiheit gegen Political Correctness“, Duncker & Humblot, Berlin, 164 Seiten, 19,90 Euro (Deutschland), 20,50 Euro (Österreich), ISBN 978-3-428-15268-1

Quelle: Sprachnachrichten Nr. 79 des Vereins Deutsche Sprache e.V

IMPRESSUM

Der Selbständige
ISSN 0946-3224
Offizielles Organ des Bundesverbandes der Selbständigen/Deutscher Gewerbeverband
Hrgs: Bundesverband der Selbständigen – Reinhardstrasse 35, 10117 Berlin
Telefon (030) 280491-0/Fax -11
Redaktion: Joachim Schäfer (verantwortlich), Thomas Brügmann, Anita Schäfer
Layout & © Titel: Joachim Schäfer

Fotos: J. Schäfer, Rita Seiler, Dennis Read, Laurence Chaperon, Thomas Köhler
Erscheinungsweise: 10 x jährlich
Gerichtsstand und Erfüllungsort: Berlin
Bezugsbedingungen:
Die Zustellung des E-Papers ist durch den Mitgliedsbeitrag zum BDS abgegolten. Bei Nichterscheinen des E-Papers infolge höherer Gewalt bestehen keine Ersatzansprüche.
© by: Bundesverband der Selbständigen
Für unaufgefordert eingesandte Manuskripte, Vorlagen und Zeichnungen übernehmen wir keine Gewähr.

Die Urheberrechte an Annoncen (bei eigener Gestaltung), Entwürfen, Fotos und Vorlagen sowie der gesamten grafischen Gestaltung bleiben Bundesverband der Selbständigen und dürfen nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Genehmigung weiterverwendet werden.

Briefe und Manuskripte an:
Bundesverband der Selbständigen – Reinhardstrasse 35, 10117 Berlin
Telefon (030) 280491-0/Fax -11
Internet: www.bds-dgv.de
E-Mail: info@bds-nrw.de
Hinweis: In allen Fällen, in denen die neue Rechtschreibung mehrere Schreibweisen zulässt, wird die von der Dudenredaktion empfohlene Schreibung angewandt.

Anzeige

kostenloser DSGVO Websitecheck

Ihr Partner für datenschutzkonforme Internetseiten

- **Unterstüzung rund um das Thema „datenschutzkonforme Internetseite“ mit Beratungsleistung durch unsere Datenschutzbeauftragten**
- Aufbau von Webseiten auf Basis von Content Management Systemen
- Programmierung und Aufbau von Online-Shops
- Programmierung und Aufbau von Intranet- / Extranet-Systemen
- Beratung und Unterstützung bei der Suchmaschinenoptimierung
- Individuelle Softwareentwicklung im Webbereich
- Professionelles Webhosting mit persönlicher Kundenbetreuung

Fordern Sie als BDS Mitglied jetzt Ihren kostenlosen **DSGVO Websitecheck** an unter: **www.cokuna.com/dsgvo** **oder telefonisch unter +49 (0) 800 72 38 318**

cokuna

www.cokuna.com

cokuna communication • Könneritzstr. 29 • 01067 Dresden • Tel.: +49 (0) 0800 / 72 38 318 • E-Mail: info@cokuna.com

Anzeige

Wollen Sie auf modernere Kommunikationstechnik umsteigen und dabei noch Geld sparen?

Wir helfen Ihnen gerne dabei!

Systemhaus für Telekommunikation
Kanalstraße 47 · 44147 Dortmund
Telefon: 02 31 - 95 01 70 · www.schrader-trojan.de
E-Mail: info-bds@schrader-trojan.de

T · · O2 vodafone

schrader & trojan